



Aktenzeichen: Pet 4-21-07-47241-009221

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 9. Juli 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Reform des Kindesunterhaltsrechts und des Unterhaltsvorschussgesetzes gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich die Unterhaltsverpflichtungen stärker an der finanziellen Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils orientieren müssten. Das Ziel müsse eine gerechtere, transparente und verhältnismäßige Belastung des Unterhaltsverpflichteten sein.

Aus diesem Grund solle gesetzlich definiert werden, dass Personen, deren monatliches Nettoeinkommen bis einschließlich 2.500 Euro beträgt, als Geringverdiener gelten. Für Geringverdiener solle die Unterhaltungspflicht auf maximal 15 Prozent des Nettoeinkommens begrenzt werden. Dieser Betrag solle stufenweise einkommensabhängig erhöht werden (2.501 Euro bis 3.500 Euro netto: höchstens 25 Prozent des Nettoeinkommens; 3.501 Euro bis 4.500 Euro netto: höchstens 30 Prozent des Nettoeinkommens). Der Rückgriff nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) solle sich an diesem Stufenmodell orientieren, um eine Überschuldung von Unterhaltspflichtigen zu verhindern.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 24 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen zwölf Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass Eltern von Verfassungen wegen zuvörderst zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder berechtigt, aber auch verpflichtet sind (Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes). Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), für einen angemessenen Unterhalt des Kindes zu sorgen, zumindest aber die Existenz des Kindes auch finanziell sicherzustellen, soweit und solange die Eltern hierzu in der Lage sind (BVerfG, Beschluss vom 9. April 2003 – Aktenzeichen: 1 BvL 1/01, BVerfGE 108, 52–82, Rn. 56, juris).

Die Höhe des zu zahlenden Barunterhalts richtet sich nach dem altersgerechten Bedarf des Kindes und der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils. Bis zum Abschluss seiner Ausbildung wird der Bedarf des Kindes grundsätzlich je nach Betreuungsmodell und Alter nach der Lebensstellung eines Elternteils oder beider Eltern bestimmt, insbesondere nach deren Einkommens- und Vermögensverhältnissen (§ 1610 des Bürgerlichen Gesetzbuches – BGB). Das ergibt sich aus der Erwägung, dass das Kind keine eigenständige Lebensstellung hat, sondern wirtschaftlich von den Eltern abhängig ist und an ihrem Lebensstandard teilnimmt (Bundesgerichtshof [BGH], Beschluss vom 16. September 2020 – Aktenzeichen: XII ZB 499/19, juris Rn. 19).

Ausgehend davon wird der Regelbedarf eines Kindes in der Praxis häufig unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der Einkommensverhältnisse eines oder beider Elternteile unter Zuhilfenahme von Tabellen und Leitlinien, insbesondere der Düsseldorfer Tabelle, ermittelt. Diese stellt eine unverbindliche Entscheidungshilfe für die mit Unterhaltssachen befassten Familiengerichte dar, die ihnen von den Oberlandesgerichten zur Verfügung gestellt wird. Jedoch wird der Mindestunterhalt für minderjährige Kinder, die erste Stufe der Düsseldorfer Tabelle, grundsätzlich alle zwei Jahre durch Rechtsverordnung, die der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz erlässt, geregelt (§ 1612a Absatz 4 BGB). Der Mindestunterhalt orientiert sich am steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimum des Kindes und stellt sicher, dass der grundlegende Lebensbedarf des Kindes in jedem Fall gedeckt ist. Der Ausschuss betont, dass die Düsseldorfer Tabelle regelmäßig aktualisiert wird und als praktische Orientierungshilfe bei der Berechnung von Kindesunterhalt dient, indem



sie Pauschalen vorsieht, die den gesamten Lebensbedarf des Kindes abdecken. Richter oder Behörden wie Jugendämter sind bei der Anwendung der Durchschnittswerte nicht an diese gebunden, sondern haben immer die Angemessenheit der Ergebnisse im Einzelfall zu prüfen und erforderlichenfalls Anpassungen vorzunehmen. Die Düsseldorfer Tabelle garantiert somit durch ihre Pauschalierungen eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleichartiger Lebensverhältnisse und ermöglicht zugleich eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung im Einzelfall.

Der Ausschuss unterstreicht, dass bei der Berechnung des Unterhalts aber auch den Interessen des unterhaltspflichtigen Elternteils Rechnung getragen wird. So ist nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Absatz 1 BGB). Dementsprechend ist der Unterhalt nur dann in der Höhe des bestehenden Bedarfs geschuldet, wenn eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Verpflichteten vorliegt. Dem wird durch den sogenannten Selbstbehalt Rechnung getragen.

Soweit der Kindesunterhalt betroffen ist, bestimmt die Rechtsprechung derzeit den „angemessenen“ Selbstbehalt bei berufstätigen Unterhaltspflichtigen mit monatlich 1.750 Euro und den „notwendigen“ Selbstbehalt mit monatlich 1.450 Euro (vgl. Anmerkung A. VII. der Düsseldorfer Tabelle, Stand 2026).

Auf den „notwendigen“ Selbstbehalt ist abzustellen, wenn anderenfalls das Existenzminimum eines minderjährigen oder privilegiert volljährigen Kindes nicht gewährleistet werden kann (vgl. § 1603 Absatz 2 BGB). Für die Ermittlung des (notwendigen) Selbsthalts des Unterhaltspflichtigen ist das verfassungsrechtlich garantierte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu berücksichtigen (Artikel 1 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes; vgl. zum Selbstbehalt BGH, Urteil vom 19. November 2008 – Aktenzeichen: XII ZR 51/08, Rn. 20, juris; vgl. auch BGH, Urteil vom 9. Januar 2008 – Aktenzeichen: XII ZR 170/05, Rn. 25, juris). Konkret muss daher dem Unterhaltspflichtigen zumindest der Betrag verbleiben, der seinen Lebensbedarf nach sozialhilferechtlichen Grundsätzen sicherstellt; die Unterhaltspflicht darf nicht dazu führen, dass er selbst sozialhilfebedürftig wird.



Der „notwendige“ Selbstbehalt wird ebenfalls in der Düsseldorfer Tabelle dargelegt. Dies erfolgt ausgehend vom sozialrechtlichen Regelbedarf zuzüglich einer Pauschale für Versicherungen und bei erwerbstätigen Unterhaltsverpflichteten zuzüglich eines Betrags, der als Erwerbsanreiz verstanden werden kann, da er gedacht ist, dem erwerbstätigen unterhaltsverpflichteten Elternteil einen höheren Anteil an seinem Einkommen zu belassen als dem nichterwerbstätigen. Ferner ist ein pauschaler Betrag für Wohnkosten im Selbstbehalt enthalten, wobei jedoch der Selbstbehalt erhöht werden soll, wenn die tatsächliche angemessene Warmmiete den im Selbstbehalt enthaltenen Betrag übersteigt (siehe Anmerkung A.VII. der Düsseldorfer Tabelle 2026).

Die Rechtsprechung passt die Höhe des Selbstbehalts regelmäßig an die allgemeine Teuerungsrate an.

Die gesetzlichen Regelungen zum Kindesunterhalt und die in der Praxis verwendeten Berechnungsgrundlagen stellen nach Überzeugung des Petitionsausschusses sicher, dass die Bedürfnisse des Kindes auch nach einer Trennung bedarfsgerecht gedeckt werden. Dabei ermöglichen sie zugleich eine flexible Anpassung an tatsächliche Lebensverhältnisse im Einzelfall. Die Interessen der unterhaltspflichtigen Eltern werden durch den Selbstbehalt gewahrt.

Die gesetzliche Einführung starrer Prozentsätze, wie sie mit der Eingabe gefordert wird, würde hingegen eine einseitige Priorisierung der Bedürfnisse der Eltern bedeuten, da sie nur auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abstellt. Eine nachvollziehbare Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs des unterhaltsberechtigten Kindes würde hingegen fehlen. Auch würde die gesetzliche Festlegung fester Prozentsätze eine Anpassung an unterschiedliche Lebensverhältnisse verunmöglichen, da die Gerichte an diese gebunden wären.

Diese Grundsätze gelten auch für den Unterhaltsrückgriff nach dem UVG. Wenn und soweit die Unterhaltsvorschussstelle Leistungen nach dem UVG an das Kind erbringt, geht der zivilrechtliche Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil auf den Staat über (§ 7 UVG). Im Rahmen des anschließenden Rückgriffs macht die Unterhaltsvorschussstelle diesen Unterhaltsanspruch des Kindes geltend. Ein Rückgriff nach dem UVG findet daher nur statt, wenn und soweit ein zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den



barunterhaltspflichtigen Elternteil bestand. Zusätzlich wird der Rückgriff durch die Höhe der erbrachten UVG-Leistung begrenzt, da der Unterhaltsanspruch des Kindes nur in dieser Höhe auf den Staat übergeht.

Die UVG-Leistung umfasst maximal den zivilrechtlich bestimmten Mindestunterhalt (§ 2 Absatz 1 UVG i .V. m. § 1612a BGB). Aufgrund dessen beinhaltet der Rückgriff nach dem UVG keine über den Unterhaltsanspruch des Kindes hinausgehende, sondern lediglich eine identische oder sogar dahinter zurückbleibende finanzielle Belastung barunterhaltspflichtiger Elternteile. Die finanzielle Belastung durch den Rückgriff hält der Ausschuss daher aus denselben Gründen zumutbar wie die von der zivilrechtlichen Unterhaltspflicht als solcher ausgehende Belastung.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und insbesondere unter Berücksichtigung des Kindeswohls für angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das vorgetragene Anliegen nicht zu unterstützen. Einen entsprechenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.